

Jugendordnung

Stand: 01. Januar 2008

In Vollzug § 20 der Satzung des Tennis-Clubs Waldsolms beschließt der Vorstand nachstehende Jugendordnung, die als Anlage 6 der Geschäftsordnung des TC Waldsolms beizufügen ist.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Waldsolms sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Tennisjugend des TC Waldsolms führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Tennisjugend des TC Waldsolms sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a.) die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b.) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
- c.) Entwicklung neuer zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung von Bildung und Geselligkeit;
- d.) Ausbau der internationalen Jugendbewegungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e.) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a.) die Vereinsjugendversammlung
- b.) der Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendversammlung

- a.) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TC Waldsolms.
- b.) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter und Jugendleiterinnen.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses

-beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

- c.) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d.) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter bzw. durch die Versammlungsleiterin vorher festgestellt ist.
- e.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem BGB ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen dieses Mitgliedsrecht zu gewähren.

5. Vereinsjugendausschuss

- a.) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vorsitzende(r)
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre.)
 - Den Beisitzern (Jugendleiter, Jugendbetreuer, Helfer in der Jugendarbeit)
- b.) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und nach außen.
- c.) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f.) Für den Jugendausschuss gilt die Geschäftsordnung des TC Waldsolms.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2000 in Kraft.